



## **Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen und Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) - Schulbezirkssatzung -**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit § 41 Abs.1 und § 64 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA 2013 S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 25.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle schulpflichtigen SchülerInnen, die die Grundschulen und Sekundarschulen zu besuchen, die sich in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) befinden. Für diese Schulen werden Schulbezirke gemäß §2 dieser Satzung festgelegt. Die SchülerInnen besuchen die Schule, in deren Schulbezirk sie gemäß § 2 dieser Satzung wohnen, wenn die Schulbehörde nicht eine Ausnahme genehmigt hat.

### **§ 2 Schulbezirke**

Für die Stadt Halle (Saale) werden insgesamt 32 Schulbezirke für Grundschulen und 5 Schulbezirke für Sekundarschulen festgelegt. Für jede Grundschule oder Sekundarschule wird jeweils ein Schulbezirk gebildet, dessen genau bestimmter räumlich abgegrenzter Bereich das Gebiet bezeichnet, für das die jeweilige Grund- bzw. Sekundarschule die örtlich zuständige Schule ist. Die Abgrenzung erfolgt nach Straßenzügen / Teilen von Straßenzügen und bestimmt sich nach dem Straßenverzeichnis, welches dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 : Straßenverzeichnis - Zuordnung der Straßen der Stadt Halle (Saale) zu Schulbezirken von Grund- und Sekundarschulen

Stadt Halle (Saale), den 02.06.2016

gez.  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

- Siegel -